

**Nachtrag VII zum Reglement für Arbeitsverhältnisse
mit besonderer Arbeitszeit (RBA) vom 20. Dezember 1994¹**
vom 8. August 2006

cRS 2006

- I. Das Reglement für Arbeitsverhältnisse mit besonderer Arbeitszeit vom 20. Dezember 1994¹ wird wie folgt geändert:
- Arbeitsdienste Art. 24
a) Arbeitszeit im Nachtdienst Die anrechenbare Arbeitszeit im Nachtdienst wird im Einvernehmen mit dem Personalamt unter Berücksichtigung einer Ruhezeit von drei Stunden, einer Pause von 60 Minuten bei einem Dienst von mehr als neun Stunden und der Zeitzuschläge gemäss den Bestimmungen des Reglements zum Vollzug des Personalreglements² festgelegt.
- Kontrolldienst Art. 54
Für Leistungen in der Fahrausweiskontrolle wird je Stunde eine Zulage von Fr. 8.– ausgerichtet.
- II. Dieser Nachtrag tritt rückwirkend ab 1. Januar 2006 in Kraft.

St.Gallen, 8. August 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ sRS 191.4
² sRS 191.1